



Im Fokus: HzV-Behandlungsfälle über GOP 88192 an KVB melden

Bitte geben Sie diese Information auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank!

Im Quartal 2/2011 hat die KV Bayerns die GOP 88192 zur Zählung von HzV-Behandlungsfällen eingeführt. War dies bisher ausschließlich für die Ermittlung des Wirtschaftlichkeitsbudgets Labor erforderlich, kommt nun dieser Anzahl von HzV-Behandlungsfällen eine erheblich erhöhte Bedeutung im Zusammenhang mit der Quotierung der Vorhaltepauschale nach der EBM-Änderung zum 01.10.2013 zu.

Im Rahmen dieser Änderungen des EBM ist nun zusätzlich die Zählung der HzV-Behandlungsfälle im Zusammenhang mit der GOP 03040 (Hausärztliche Vorhaltepauschale) erforderlich. In Ihrer KV-Abrechnung wird diese GOP für KV-Patienten automatisch zugesetzt, sobald hausärztliche Leistungen erbracht werden. Die Abrechnungsbestimmungen des EBM sehen darüber hinaus vor, dass es Auf- und Abschläge abhängig von Ihren Patientenzahlen in der Praxis gibt:

- Aufschlag für Praxen mit mehr als 1.200 Patienten je Arzt von 10 %
- Abschlag für Praxen mit weniger als 400 Patienten je Arzt von 10 %.

Bitte beachten Sie ab sofort bei Ihren HzV-Patienten

Für die Berücksichtigung der HzV-Behandlungsfälle bei der Ermittlung des Auf-/Abschlages auf die Hausärztliche Vorhaltepauschale (GOP 03040/ 04040) und der korrekten Ermittlung des Wirtschaftlichkeitsbonus Labor legen Sie deshalb für Ihre HzV-Patienten einen KV-Abrechnungsfall an und rechnen einmal pro Quartal die GOP 88192 über die KV Bayerns ab. Die so gekennzeichneten Behandlungsfälle werden dann von der KV Bayerns als Messzahl für die erforderlichen Berechnungen herangezogen.

Bei Berufsausübungsgemeinschaften werden alle Behandlungsfälle der Praxis gezählt, bei denen ein Hausarzt vertragsärztliche Leistungen durchgeführt und abgerechnet hat. Die so ermittelte Gesamtfallzahl wird durch die Anzahl der Hausärzte in der Praxis geteilt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Hausärzte wird entsprechend den Vorgaben des EBM zur GOP 03040 der Umfang der Tätigkeit der jeweiligen Ärzte laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid berücksichtigt werden.

Fazit

Für jeden HzV-Patienten legen Sie zusätzlich zu Ihrer HzV-Abrechnung einen KV-Abrechnungsfall mit der GOP 88192 an. Die so gekennzeichneten Fälle werden für die Ermittlung der Quotierung der Hausärztlichen Vorhaltepauschale sowie das Wirtschaftlichkeitsbudget Labor im Rahmen Ihrer KV-Abrechnung berücksichtigt werden.

Organisatorischer Hinweis

Weitere Hilfe und Informationen erhalten Sie auch beim Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH unter 02203 / 57 56 11 11, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax 02203 / 57 56 11 10.